

Wissenswertes zu Sporthallen- Rauchschutzabschlüssen Blatt 1 von 1

Oft müssen Sporthallentüren als Rauchschutztüren ausgeführt werden. **HERKULES**-Rauchschutzabschlüsse verfügen, wie alle brandschutztechnisch einwandfreien und sicheren Produkte, über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Alle Besonderheiten einer Sporthallentür, wie den Wandvorbau, die hallenseitige punktelastische oder flächenelastische Prallwandverkleidung, die Turnhallen- Muscheldrucker und den sporthallenseitig flächenbündigen Einbau in die bauseitige Prallwandkonstruktion werden von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der **HERKULES**- Türen abgedeckt.

Die tragende Türkonstruktion besteht bei **HERKULES**- Rauchschutzabschlüssen aus verschweißten Spezial- Stahlprofilrohren, da nur diese Konstruktionen ausreichend stabil sind um den besonderen Anforderungen im Sporthallenbetrieb dauerhaft standhalten zu können.

HERKULES- Rauchschutzabschlüsse passen sich gestalterisch einwandfrei in die Prallwandverkleidungen ein. Das Verkleidungsmaterial läuft ohne zusätzliche Ansätze oder Fugen durch. Darüber hinaus können auch ballwurfsichere und prallwandbündige Verglasungen eingebracht werden.

Es gibt nicht viele Hersteller, die bereit waren oder sind, die kosten- und zeitintensive Entwicklung von Sporthallen- Feuerschutzabschlüssen bis hin zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu betreiben.

Einige Wettbewerber versuchen bewusst durch Begriffsverwirrungen und falsche Darstellungen die Forderung nach Produkten mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis zu umgehen oder zu untergraben.

Selbstverständlich gibt es auch für Sporthallen- Rauchschutzabschlüsse die Möglichkeit einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall bei der obersten Landesbaubehörde zu stellen, allerdings sind hierbei wichtige Dinge zu beachten um später keine bösen Überraschungen zu erleben.

Die Zustimmung im Einzelfall muss vor Produktionsbeginn der Rauchschutzabschlüsse vorliegen. Voraussetzung für die Möglichkeit einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall stellen zu können ist, dass die gesamten Türkonstruktionen gemäß einem bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gefertigt werden. Veränderungen, die an dieser Konstruktion vorgenommen werden, müssen durch eine gutachterliche Stellungnahme belegt und genehmigt werden.

Mit einer Zustimmung im Einzelfall sind immer objektbezogene Auflagen verbunden, die genauestens einzuhalten sind. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch, dass eine Zustimmung im Einzelfall erteilt werden muss. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der obersten Landesbaubehörde.

Wenn die Türen laut Baugenehmigung oder Brandschutzgutachten als Rauchschutzabschlüsse ausgewiesen sind, muss der Bauherr den Nachweis führen, dass auch entsprechend zugelassene Elemente eingesetzt werden. Die Kosten für eine Zustimmung im Einzelfall, soweit sie dann überhaupt beigebracht werden kann, belaufen sich u.U. auf mehrere Tausend Euro. Diese zusätzlich anfallenden Kosten müssen im Zweifelsfall vom Bauherrn getragen werden.

Nur bei Produkten mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis, wie den **HERKULES**-Rauchschutzabschlüssen RS-1 und RS-2, kann der Bauherr sicher sein, dass alle Brandsschutzauflagen an diese Elemente erfüllt werden und keine Zusatzkosten anfallen.

Brand- und Rettungsschutzmaßnahmen sind sehr wichtige Dinge bei denen man keine unnötigen Kompromisse zulassen oder eingehen darf. Was spricht dagegen, grundsätzlich nur Rauchschutzabschlüsse mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis einzusetzen?